

Friedrich Oelschläger
Vorsitzender Richter am Landgericht
Kammer für Handelssachen 103/103b
Landgericht Berlin

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten" (BT-Drucksache 20/1549) sowie zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU "Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts" (BT-Drucksache 20/4334).

Aus Sicht der gerichtlichen Praxis beim Landgericht Berlin sind die beabsichtigten Neuregelungen sehr zu begrüßen, weil dadurch eine erhebliche Verbesserung bei der Behandlung von Handelssachen mit internationalem Bezug und solchen mit überdurchschnittlichen Streitwerten zu erwarten ist.

1. Englisch als mögliche Verfahrenssprache für das gesamte Streitige Gerichtsverfahren.

a) Status quo

Das Landgericht Berlin hatte bereits zuvor – wie auch andere Landgerichte in Deutschland - auf Grundlage des bestehenden Rechts eine Kammer für internationale Handels- und Wettbewerbssachen sowie parallel hierzu auch eine Zivilkammer für internationale Baustreitigkeiten und allgemeine Zivilsachen eingerichtet, vor denen die Parteien auf Antrag einvernehmlich auf Englisch verhandeln können, wenn das Verfahren einen „internationalen Bezug“ aufweist und sie auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung verzichten. Die Möglichkeit, allein die mündliche Verhandlung vor Gericht auf Englisch zu führen, wurde von den Streitparteien aber offenbar nicht als erheblicher Mehrwert angesehen, weshalb bei den internationalen Kammern bisher keine Verfahren anhängig gemacht wurden. So sind die Anwälte nach geltendem Recht trotz Wahl der englischen Sprache für die mündliche Verhandlung weiterhin verpflichtet, alle Schriftsätze in deutscher Sprache abzufassen. Auch das Gericht muss sein Urteil auf Deutsch schreiben. Im Gerichtsverfahren droht deshalb ein Hin- und Herwechseln zwischen Deutsch und Englisch, was das Verfahren eher erschwert als erleichtert.

b) Praktischer Bedarf für Englisch als umfassende Verfahrenssprache

Die beim Landgericht Berlin eingehenden Handelssachen haben nicht selten einen – meist englischsprachigen - internationalen Bezug. Das betrifft Fälle aus dem Gesellschaftsrecht, in dem die wirtschaftlich handelnden Personen häufig nicht auf Deutsch kommunizieren, auch wenn sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland in der Rechtsform einer inländischen Gesellschaft ausüben. Die Gesellschaftsverträge sind dann häufig im Original auf Englisch verfasst. Übersetzungen erfolgen meist überhaupt nur für die Zwecke des gerichtlichen Verfahrens. Ein internationaler Bezug findet sich naturgemäß auch in Fällen aus dem internationalen Transportrecht, wo etwa ein Haftungsfall zwischen international handelnden Vertragspartnern unabhängig von ihrer Herkunft regelmäßig in englischer Sprache abgewickelt wird. Schließlich haben auch Fälle aus dem Europäischen Markenrecht einen internationalen Bezug, da das deutsche Markengericht in Bezug auf eine Verletzung der Unionsmarke gleichzeitig die Funktion des Unionsmarkengerichts einnimmt. In Fällen mit internationalem Bezug kommt es bereits jetzt häufig zur Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit des Landgerichts Berlin, ohne dass die Sprachwahl eine Rolle spielen würde.

Die Übersetzung umfangreicher englischsprachiger Originalurkunden kann Gerichtsverfahren mit internationalem Bezug erschweren. Sie sind zeitaufwändig und können leicht Kosten in fünfstelliger Höhe verursachen. Auch wenn bei entsprechender Sprachkenntnis aller Verfahrensbeteiligten schon nach bisherigem Recht auf die Übersetzung von Anlagen zu den Schriftsätzen verzichtet werden kann, ist es trotzdem von Vorteil, wenn von vornherein allein das englischsprachige Original als maßgeblich zugrunde gelegt wird. Denn es kommt in der gerichtlichen Praxis durchaus vor, dass eine Partei sich auf eine unrichtige oder zumindest ungenaue deutsche Übersetzung bezieht und diese bewusst dazu verwendet, den streiterheblichen Sachverhalt zu manipulieren.

c) Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelung

Die beabsichtigten Neuregelungen sind geeignet, die vorgenannten Unzulänglichkeiten der bisher nur eingeschränkt möglichen Sprachwahl zu beseitigen und dadurch die Attraktivität einer Kammer für internationale Handelssachen für die Streitparteien zu steigern. Dadurch, dass nunmehr das

komplette Verfahren auf Englisch geführt werden kann, wird sowohl den Anwälten als auch dem Gericht die praktische Bearbeitung der Fälle wesentlich erleichtert. Die spezifische Fachsprache wird von Anfang an auf Englisch in das Verfahren eingeführt. Das Gericht kann sich durch den rein englischsprachigen Vortrag der Parteien in Schriftform von Anfang an auf Englisch mit der Materie vertraut machen. Darüber hinaus können auch Verfahren vor den höheren Instanzen (OLG und BGH) auf Englisch geführt werden. Das ist für die Akzeptanz der Regelungen von großer praktischer Bedeutung, da eine Streitbeendende rechtskräftige Entscheidung gerade in wirtschaftlich bedeutenden Verfahren häufig erst vor dem Bundesgerichtshof erfolgt. Ein Sprachwechsel in der Berufungs- oder Revisionsinstanz wäre wenig attraktiv.

d) Umsetzung und praktische Schwierigkeiten

Der Gesetzentwurf schafft allerdings nur die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung englischsprachiger Spruchkörper. Die Umsetzung bleibt den Ländern überlassen. Die Entscheidung, Kammern für internationale Handelssachen neu zu schaffen, dürfte davon abhängen, ob in dem jeweiligen Bundesland konkreter Bedarf dafür gesehen wird. In den wirtschaftlichen Ballungsräumen Deutschlands wird das regelmäßig der Fall sein. In den Landgerichten einiger deutscher Großstädte – so auch Berlin – sind Kammern für internationale Handelssachen ohnehin bereits nach der bestehenden Rechtslage errichtet worden, die einfach beibehalten werden könnten. Im Übrigen gibt es bei den Landgerichten in Deutschland genug sprachkundige Richter für die Besetzung der Spruchkörper. Immer mehr Richter haben einen Teil ihrer juristischen Ausbildung im englischsprachigen Ausland absolviert, verfügen sogar über juristische Abschlüsse im Ausland oder sind zweisprachig aufgewachsen.

Trotzdem könnten folgende praktische Schwierigkeiten die Attraktivität einer Kammer für internationale Handelssachen für Rechtssuchende nachhaltig beeinträchtigen und letztlich dazu führen, dass diese nicht angerufen wird:

Die Anzahl der Verfahren in den Spezialkammern auch beim Landgericht muss so bemessen sein, dass für die einzelnen Fälle ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Angesichts der zunehmend knappen Personaldecke in der Landesjustiz ist eine Privilegierung der fremdsprachigen Spezialkammern in den zuständigen Präsidien

der Landgerichte allerdings immer schwerer durchsetzbar. Zwingend erforderlich ist ferner eine gut funktionierende Geschäftsstelle. Auch hier ist aber das Personal knapp, gut qualifizierte und vor allem englischsprachige Kräfte kaum zu bekommen. Der Gesetzgeber setzt ferner eine insgesamt moderne technischen Ausstattung der Gerichte d.h. eine umfassende Digitalisierung (Stichwort: „E-Akte“) und eine problemlose Nutzung der Technik für Videoverhandlungen voraus. Beides ist trotz hoher Erwartungen in Bezug auf die fortschreitende Digitalisierung der Justiz allerdings in vielen Gerichten bisher nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet.

Es ist zu erwarten, dass es zu einem „Wettbewerb“ zwischen den Ländern in Bezug auf Kammern für internationale Handelssachen kommt. Die Anrufung dieser Kammern im Rahmen einer Gerichtsstandsvereinbarung allein auf freiwilliger Basis erlaubt den Streitparteien die Wahl, für welchen Standort sie sich entscheiden. Dadurch werden sich Schwerpunkte für solche Spezialkammern bilden. Es kann insofern auf die Erfahrungen in Bezug auf die Gerichtsstände in Patentstreitsachen verwiesen werden, wo sich aufgrund besonderer Attraktivität bestimmter Standorte über die Jahre solche Schwerpunkte gebildet haben. Es hängt maßgeblich vom Engagement der jeweiligen Länder und Justizverwaltungen ab, ob sich die jeweiligen Landgerichte zu Schwerpunktgerichten für internationale Handelssachen entwickeln.

e) mögliche Ergänzung in Bezug auf Zivilkammern

Zu erwägen wäre, ob den Ländern nicht ermöglicht werden sollte, neben den Kammern für internationale Handelssachen auch englischsprachige Zivilkammern für internationale Zivilsachen zu errichten. Kammern für Handelssachen sind mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern besetzt. Die Laienrichter unterstützen den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen vor allem bei fallbezogenen praktischen Fragen des Geschäftsverkehrs. Es sind aber auch Fälle mit internationalem Bezug denkbar, bei denen der Schwerpunkt nicht auf wirtschaftlichen, sondern auf rein rechtlichen Fragen liegt. Dann könnte es von Vorteil sein, wenn das Verfahren vor einer Zivilkammer mit drei Berufsrichtern geführt wird.

2. Möglichkeit der Errichtung von „Commercial Courts“ bei den Oberlandesgerichten für Verfahren mit Streitwerten über 2 Millionen Euro.

a) Status quo

Wenige umfangreiche Großverfahren mit hohen Streitwerten blockieren häufig das normale Dezernat einer Kammer für Handelssachen beim Landgericht. Gerade in Fällen mit großer wirtschaftlicher Bedeutung ist meistens auch der Umfang des vorgetragenen Prozessstoffes entsprechend hoch, was die Bearbeitung sehr zeitaufwändig macht. Die Großverfahren lassen sich schwer in die normale Terminierungsstruktur der Kammer einfügen, was zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Verfahren führen kann.

b) Neuregelung

Es erscheint deshalb sinnvoll, wenn solche Großverfahren jedenfalls auf Wunsch der Streitparteien gleich beim Oberlandesgericht angesiedelt werden, wo grundsätzlich aufgrund geringerer Pensen mehr Zeit für die einzelnen Fälle zur Verfügung steht. Allerdings besteht umgekehrt die Gefahr, dass das Fallaufkommen des „Commercial Court“ nicht ausreicht, Erfahrung in der Behandlung von Verfahren in englischer Sprache zu sammeln und sich deshalb keine Verfahrensroutine bilden kann.